

Die Intensivierung der Feindschaft im Rahmen des imperialistischen Konfrontationskurses sowie vom Gegner erzielte Einbrüche im Zusammenhang mit seinem aggressiven, konterrevolutionären Vorgehen führen nicht nur zu einer stärkeren Inspirierung potentiell feindlich-negativer Kräfte zu strafrechtlich-relevantem Vorgehen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern wirkt im gewissen Maße auch auf Verhaftete im Untersuchungshaftvollzug handlungsaktivierend.

Die entsprechenden Handlungsbereitschaften von Verhafteten können jedoch auch von weiteren Faktoren ausgelöst werden. So waren nach Abschluß der Konferenz für Sicherheit, Zusammenarbeit und Entspannung in Helsinki und der Veröffentlichung des Schlußdokumentes von einer Vielzahl Verhafteter in unzulässiger Weise "Rechte" zum Beispiel eines ungehinderten Verlassens der DDR abgeleitet worden, deren Durchsetzung nachfolgend vor allem von Verhafteten (wegen Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts) mittels feindlicher Aktivitäten im Untersuchungshaftvollzug versucht wurde.

Aufgrund vorliegender Erfahrungen und Untersuchungen ist davon auszugehen, daß infolge der zielgerichteten feindlichen Einflußnahme bei der Mehrzahl der Verhafteten die Bereitschaft präsent ist, auf der Basis manifestierter feindlich-negativer Einstellungen unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges dem feindlichen Interesse entsprechende Handlungen zu begehen. Während eine Reihe verhafteter Feinde von Anbeginn des Untersuchungshaftvollzuges versuchen, ihre feindlichen Handlungen fortzuführen, werden einzelne Verhaftete nicht, andere wiederum erst bei Vorhandensein bzw. nach Schaffung bestimmter Anlässe handlungsaktiv. Solche handlungsauslösenden Anlässe sind zum Beispiel die Wiederkehr von Jahrestagen verbunden mit Niederlagen des Gegners, zum Beispiel 17. Juni, 13. August; Mitteilung über gegen den Betreffenden gerichtete weitere Restriktionsmaßnahmen im